



Wirtschaftsstrafrecht

## Europäisches Parlament fordert EU-weiten Schutz von Whistleblowern

**AD** | Das Europäische Parlament hat am 24.10.2017 einen Initiativbericht über legitime Maßnahmen zum Schutz von Informanten, die aus Gründen des öffentlichen Interesses vertrauliche Informationen über Unternehmen und öffentliche Einrichtungen offenlegen, beschlossen.

Die Abgeordneten fordern darin die Europäische Kommission auf, einen Legislativvorschlag für einen EU-weiten Schutz von Hinweisgebern noch vor Ende 2017 vorzulegen. Daneben sollen die Mitgliedstaaten Melde-mechanismen einführen, mit denen anonyme Meldungen an NGOs und Presse für Hinweisgeber vereinfacht werden.

Die Abgeordneten fordern zudem Maßnahmen zur rechtlichen, psychologischen und finanziellen Unterstützung von Hinweisgebern und schlagen die Einführung unabhängiger Institutionen zur Überprüfung der Meldungen sowie die Einrichtung einer EU-Institution zur Koordination grenzübergreifender Fälle vor. Für Informationen, die sich auf die Einhaltung von Ständesrecht beziehen, sollen besondere Verfahren zur Anwendung kommen.

Die BRAK unterstützt in ihrer Stellungnahme zu einer im Frühjahr 2017 durchgeführten Konsultation zu diesem Thema einen besseren Schutz von Hinweisgebern. Vor der Ein-

richtung eines weitgehenden Schutzes sollte indessen eine sorgfältige Abwägung, wo die Grenzen einer Tatsachenbehauptung liegen, erfolgen.

(EU-Parlament:  
2016/2224(INI))



RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm

## In eigener Sache: DIERLAMM in JUVE, Legal500 und Who's Who Legal gelistet

Die Sozietät DIERLAMM Rechtsanwälte wurde im JUVE-Handbuch 2017/2018, durch Legal500 sowie Who's Who Legal als eine der führenden Kanzleien für Wirtschaftsstrafrecht ausgezeichnet. Die drei vorgenannten Verlage bzw. Institutionen erstellen jedes Jahr ein Ranking u.a. zum Bereich des Wirtschaftsstrafrechts. Insbe-

sondere JUVE ist dabei auf den deutschen Markt spezialisiert. Die Rankings entstehen durch die eigene Marktkennntnis der Verlage sowie die Befragung von Mandanten und Kollegen; entscheidend sind dabei die Qualität der Beratung und die Empfehlung des Befragten für eine oder mehrere bestimmte Kanzlei(en).



Strafverfahrensrecht

## Urteilsverkündungen dürfen demnächst öffentlich ausgestrahlt werden

**AD** | Das Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren ist am 18.10.2017 im Bundesgesetzblatt verkündet worden; die Änderungen treten zum 19.04.2018 in Kraft. Danach können u.a. Filmaufnahmen von Urteilsverkündungen des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts „öffentlich vorgeführt“ oder

„veröffentlicht“ werden. Das neue Gesetz regelt darüber hinaus, dass eine Tonübertragung aus dem Gerichtssaal in einen Arbeitsraum für Personen, „die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten“, vom Gericht zugelassen werden kann. Gründe für den Erlass des Gesetzes waren insbesondere das zunehmende Informa-

tionsbedürfnis der Bürger und der weit verbreitete Einsatz moderner Medien in der heutigen Gesellschaft. Allerdings gilt das Gesetz nicht für bereits bei Gericht anhängige Verfahren. In diesen Fällen sind Ton- und Filmaufnahmen nach wie vor untersagt.

(BGBI. I vom 18.10.2017, S. 3546)

Wirtschaftsstrafrecht

## Das neue Transparenzregister

**SI** | Auf der Internetseite [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) wird seit Kurzem das neue elektronische Transparenzregister geführt. Es wurde im Zuge der Novelle des Geldwäschegesetzes vom 26.06.2017 geschaffen. Es enthält Angaben zu den sog. wirtschaftlich Berechtigten insbesondere von Unternehmen. Diese Berechtigten müssen von den Unternehmen selbst gemeldet werden; nach dem neuen Geldwäschegesetz musste diese Meldung bis zum 01.10.2017 erfolgen. Anzugeben sind u.a. sämtliche natürlichen Personen, die mehr

als 25% der Stimmrechte oder Kapitalanteile an dem meldepflichtigen Unternehmen halten. Eine Meldung im Transparenzregister ist nicht erforderlich, soweit sich alle geforderten Daten aus einem anderen öffentlichen Register ergeben. Die Säumnis der Mitteilung an das Transparenzregister ist für juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften bußgeldbewehrt. Die Geldbuße kann bis zu einer Million Euro oder das Zweifache des aus dem Verstoß gezogenen Vorteils betragen. In bestimmten Fäl-

len kann die Geldbuße fünf Millionen Euro oder 10% des Gesamtumsatzes betragen. Das elektronische Transparenzregister wird durch die Bundesanzeiger Verlag GmbH als Beliehene des Bundesministeriums der Finanzen geführt. Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bundesverwaltungsamt.



RA Dr. Saleh R. Ihwas

Strafverfahrensrecht

## SS-Mann Gröning haftfähig

**ML** | Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde von Gröning gegen die Ablehnung des Vollstreckungsaufschubs seiner Gefängnisstrafe wegen erheblicher gesundheitlicher Einschränkungen nicht zur Entscheidung angenommen. Das Landgericht Lüneburg hatte Gröning am 15.07.2015 wegen Beihilfe zum Mord in 300.000 Fällen zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Der Antrag auf Aufschub der Strafvollstreckung sowie der Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Landgericht Lüneburg und die sofortige Beschwerde zum Oberlandesgericht Celle blieben erfolglos, weshalb

Gröning im Rahmen seiner Verfassungsbeschwerde die Verletzung seines Grundrechtes auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG rügte. Das Bundesverfassungsgericht kam zu dem Ergebnis, dass die angegriffenen Entscheidungen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden seien, weil das hohe Lebensalter bereits für sich genommen und erst Recht mit Blick auf die abgeurteilte Tat nicht ausreiche, um von der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs abzusehen. Darüber hinaus könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe unverhältnismä-

Big sei. Schließlich sei auch die Einschätzung der Staatsanwaltschaft und der Fachgerichte, der Verhältnismäßigkeit des Vollzugs der Freiheitsstrafe stünden keine schweren Gesundheitsgefahren entgegen, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

(BVerfG, Beschluss vom 21.12.2017 – 2 BvR 2772/17)



RA Dr. Manuel Lorenz

Wirtschaftsstrafrecht

## Schadensersatz wegen Verwendung von Manipulationssoftware

**ER** | Das Landgericht Bayreuth hat entschieden, dass dem Käufer eines PKW, in dem Manipulationssoftware verbaut wurde, ein Schadensersatzanspruch gegen den Hersteller zusteht. Das Gericht begründete den Schadensersatzanspruch damit, dass gegenüber dem Käufer ein Betrug begangen werde, wenn ihm ein PKW verkauft werde, dessen Motor die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Stickstoffoxidwerte nicht einhalte. Dies gelte auch dann, wenn der Ver-

käufer des PKWs von der Manipulation keine Kenntnis habe, denn in diesem Fall sei der Hersteller des PKWs als mittelbarer Täter zu qualifizieren. Das Gericht hat festgestellt, dass ein durchschnittlicher Käufer davon ausgehen könne, dass „ein Pkw zumindest den für eine Typengenehmigung erforderlichen Test unter den gesetzlich festgelegten Laborbedingungen ohne Zuhilfenahme einer speziell hierfür konzipierten Software erfolgreich absolviert.“ Der Hersteller sei verpflich-

tet gewesen, über diese Abweichung des Motors von den gesetzlichen Vorgaben zu unterrichten. Da dies nicht geschehen sei, wurde bei dem Käufer ein Irrtum erregt.

(LG Bayreuth, Urteil vom 23.10.2017 – 23 O 227/17)



RAin Eva Racky

Datenschutzrecht

## United States v. Microsoft geht in die nächste Runde

**SI** | Können US-Behörden ein US-Unternehmen zwingen, Daten, die auf Servern in der EU gespeichert sind, herauszugeben? Dieser Frage geht nun offiziell der US Supreme Court – das höchste amerikanische Gericht – nach. In einer am 16.10.2017 veröffentlichten Meldung des Gerichts heißt es kurz: „United States v. Microsoft Corporation – The petitions for writs of certiorari are granted.“ Damit sagt der Supreme Court, dass das Rechtsmittel der US-Regierung gegen die vorangegangene Entscheidung zulässig ist und der Fall durch das Gericht geprüft wird.

Dem Verfahren liegt ein „Search und Seizure Warrant“ – also ein Durchsuchungsbeschluss – vom 04.12.2013 zugrunde, worin das Unternehmen Microsoft dazu verpflichtet wird, verschiedene Daten eines Nutzers herauszugeben. Dies betrifft auch Daten, die auf Servern in Irland gespeichert sind. Diese Daten hatte Microsoft mit der Begründung nicht herausgegeben, dass der Durchsuchungsbeschluss für das Ausland keine Geltung habe und nur im Inland seine Wirkung entfalten könne. Microsoft zog mit dieser Argumentation vor Gericht und bekam vom

US Court for Appeals for the 2nd Circuit in New York am 14.06.2016 Recht. Microsoft musste die Daten nicht herausgeben. Die Entscheidung hatte weltweit für Beachtung gesorgt. Die US-Regierung wandte sich aber nun an den Supreme Court und greift damit das Urteil des Court of Appeals an. Eine Entscheidung des Supreme Court wird bis Mitte nächsten Jahres erwartet.

(United States v. Microsoft Corporation; [https://www.supremecourt.gov/orders/courtorders/101617zor\\_heim.pdf](https://www.supremecourt.gov/orders/courtorders/101617zor_heim.pdf))

Internationales Strafrecht

## US-Gericht in Detroit fällt Urteil in der VW-Diesellauffäre

**SI** | In den Vereinigten Staaten ist ein deutscher VW-Manager zu sieben Jahren Freiheitsstrafe nebst Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von 400.000 US-Dollar verurteilt worden. Damit hat der zuständige Richter den möglichen Strafraum voll ausgeschöpft. Bereits im August dieses Jahres war ein VW-Ingenieur – vom selben Richter – zu drei Jah-

ren und vier Monaten Freiheitsstrafe sowie einer Geldstrafe in Höhe von 200.000 US-Dollar verurteilt worden. Der erstgenannte VW-Manager war im Januar 2017 bei einem Urlaub in Florida durch die US-Behörden verhaftet worden. Nachdem er eine Täterschaft zunächst abgestritten hatte, gab er im Zuge der Ermittlungen die Teilnahme an einer

Verschörung zum Betrug der Vereinigten Staaten und einen Verstoß gegen amerikanische Umweltgesetze zu. Aufgrund dieses Geständnisses verfolgte die US-Staatsanwaltschaft andere im Raum stehende Vorwürfe nicht weiter, für die ein Strafraum von insgesamt bis zu 169 Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen war.

Wirtschaftsstrafrecht

# OLG Stuttgart: Anforderungen an einen Vermögensarrest nach der Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

**KK** | Nach der zum 01.07.2017 in Kraft getretenen Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung hat das OLG Stuttgart in seinem Beschluss vom 25.10.2017 erstmals zu den Voraussetzungen des neuen Vermögensarrests im Steuerstrafverfahren Stellung genommen. Der Senat bestätigte darin einen Vermögensarrest wegen Steuerhinterziehung zugunsten des Finanzamtes. Nach Auffassung des OLG Stuttgart ist durch die Neuregelung der Verweis auf § 917 ZPO (Erfordernis eines Arrestgrundes bei dinglichem Arrest), mithin die Voraussetzung einer Erschwerung oder wesentlichen Vereitelung der Forderungsvollstreckung, entfallen. Damit werden – so das

OLG – das bisherige Erfordernis eines „Arrestgrundes“ und die dazu ergangene Rechtsprechung jedoch nicht tangiert. Der Arrest sei somit weiterhin nur zulässig, wenn dies zur Sicherung der Vollstreckung der Einziehung erforderlich ist. Es sei jedoch ausreichend, dass der Vermögensarrest der Sicherung der Vollstreckung diene. Eine Notwendigkeit für die Sicherung der Vollstreckung, dass also die Vollstreckung ohne den Arrest gefährdet sein müsse, gebe der Gesetzeswortlaut indes nicht (mehr) vor. Darüber hinaus sei nach wie vor eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen, bei der das Sicherungsbedürfnis der Allgemeinheit gegen das Grundrecht des Betrof-

fenen aus Art. 14 Abs. 1 GG abzuwägen sei. Nach neuer Rechtslage stehen die beiden Sicherungsinstrumente des Vermögensarrests nach der Strafprozessordnung und des steuerlichen Arrests gemäß § 324 der Abgabenordnung gleichrangig nebeneinander.

(*OLG Stuttgart, Beschluss vom 25.10.2017 - 1 Ws 163/17*)



RAIN Katharina Kolbe

Internationales Strafrecht

## Strafbefehl muss übersetzt werden

**UB** | Der EuGH hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass der Strafbefehl eine sog. „wesentliche Unterlage“ darstellt, die in die Sprache des Empfängers zu übersetzen ist, wenn der Empfänger der deutschen Sprache nicht mächtig ist. In dem vorliegenden Fall war einem Niederländer ein Strafbefehl in deutscher Sprache zugestellt worden; lediglich die Rechtsbehelfsbelehrung war ins Niederländische übersetzt worden. Der Niederländer legte Einspruch ein und argumen-

tierte, dass der Strafbefehl wegen der fehlenden Übersetzung gar nicht wirksam zugestellt worden sei. Das zuständige deutsche Gericht legte den Fall daraufhin dem EuGH im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens vor, da es letztlich um die Auslegung der Vorschrift des Art. 3 der Richtlinie 2010/64/EU gehe. Denn Art. 3 der Richtlinie bestimmt, dass alle „wesentlichen Unterlagen“ in die Sprache des Betroffenen zu übersetzen seien. Der EuGH entschied zu Gunsten des Niederländers und

stufte den Strafbefehl als „wesentliche Unterlage“ ein. Der Betroffene könne ansonsten den ihm gemachten Vorwurf nicht verstehen und sich dementsprechend nicht dagegen verteidigen.

(*EuGH, Urteil vom 12.10.2017 – C-278/16*)



RAIN Ute Bottmann

### IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Eva Racky

KONZEPTION, GRAFIK: [www.3vor12.de](http://www.3vor12.de)

Newsletter abbestellen oder Adresse ändern? Eine kurze Nachricht per Fax oder E-Mail genügt.

### HERAUSGEBER

DIERLAMM Rechtsanwälte GbR

Mainzer Str. 81, 65189 Wiesbaden

TEL.: +49 (611) 9 74 48 – 13, FAX: – 23

[info@dierlamm-rechtsanwaelte.com](mailto:info@dierlamm-rechtsanwaelte.com)

[www.dierlamm.info](http://www.dierlamm.info)

### HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Dieser Newsletter ersetzt nicht die rechtliche Beratung im Einzelfall. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden.

### BILDRECHTE

S. 1 – S. 4 (Portraits): Monika Werneke; S. 1: Oben: © Nick Stabel – Fotolia.com; Unten: © duncanandison – Fotolia.com